

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1873

23.3.1873 (No. 70)

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nr. 70.

erschienen täglich (Sonntag ausgen.)
Preis 1 R. 18 Kr. durch die Post bezogen
1 R. 20 Kr. vierteljährlich.

Sonntag 23. März

Insertionspreis:
die gespaltene Zeile oder deren
Raum 4 Kreuzer.

1873.

Einladung zum Abonnement.

Für das zweite Quartal dieses Jahres (1. April) bitten wir die Bestellungen gefälligst rechtzeitig zu machen, indem die Nichtbestellung des Blattes als Abbestellung angesehen wird. Man abonniert auswärts bei den betreffenden Postanstalten oder den Landpostboten; für die Stadt Karlsruhe und nächste Umgegend kann die Bestellung im Bureau der Expedition, Adlerstraße Nr. 20, Eck der Fähringer Straße, oder bei den Austrägern gemacht werden.

Wie die gesammte katholische Presse unseres Landes, so hat auch der Badische Beobachter sich seit Neujahr einer namhaft stärkeren Abonnentenzahl zu erfreuen. Wir zweifeln nicht, daß Angehörigen der hohen Wichtigkeit unserer Presse in diesen schweren Tagen die zahlreichen Freunde unseres Blattes ihre Bemühungen dahin richten werden, daß nicht etwa bloß der bisherige Abonnentenstand uns erhalten, sondern durch einen weiteren Zufluß abermals erhöht werde. Wir werden insbesondere bestrebt sein, die gewaltigen Entscheidungskämpfe unserer Tage auf dem Gebiete der Kirche, unterstützt von einem Kreise thätiger Mitarbeiter, mit aller Entschiedenheit und zugleich in einer ihrer hohen Bedeutung angemessenen würdigen Sprache zu beleuchten. Es bedarf nur geringer Anstrengung, und wir werden unsere Auflage auf 2600 zu erhöhen im Stande sein, — wir zweifeln nicht: die Katholiken werden ihre Schuldigkeit thun!

Karlsruhe, den 15. März 1873.

Die Redaction des Bad. Beobachters.

Preussisches Abgeordnetenhau.

Sitzung vom 18. März. (Nach der R. V. Z.)

Zweite Verathung des Gesetzes über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Strafen und Zuchtmittel.

§. 1 lautet in der Fassung der Commission: „Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzubringen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören, oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.“

Abg. v. Sauten-Tarputzen beantragt, hinter dem ersten Satz einzuschalten: „In Beziehung auf das Recht der Ausschließung aus einer Kirchen- oder Religionsgesellschaft bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.“

Abg. v. Schorlemer-Alst. Art. 16 der Verfassung bestimmt: Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Ein Ausnahmsgesetz für die kirchlichen Anordnungen ist also wiederum eine Verfassungsverletzung. Die Vorlage läßt die deutsche Sprache völlig unentwickelt erscheinen. Diesen Fehler hat die Commission nun zwar verbessert, aber größere Klarheit ist nicht in die Sache gekommen. Die Motive der Vorlage gehören dem fünfzehnten Mittelalter, der Kammerkammer des Absolutismus und der revolutionären Gesetzgebung von 1789, resp. dem napoleonischen Despotismus an. Die angezogenen Gesetze Bayerns und Wadens gehen nicht so weit, wie das vorliegende; sie treffen hauptsächlich nur Bestimmungen für die protestantische Kirche. Als Beispiele hat die Regierung die Fälle bezüglich des Sonntag und des Bischofs Krements angeführt. Man hätte die Todten ruhen lassen sollen. Sonntag war einer der entschiedensten Demokraten des Jahres 1848, ein Socialist, der den sogenannten Jacobinerclub gründete. Er lebte in traurigen ehelichen Verhältnissen. Es wurde von beiden Gatten eine Ehescheidungsklage angestrengt und leider beiderseitig durch eclatante Beweise erhärtet. Die Ehescheidung fand statt. Der wesentliche Grund der Klage basirt darauf, daß eine Lehrerin den Kindern verboten habe, in dem Hause des Sonntag ihre Schreibmaterialien zu kaufen. Ich glaube, ein jeder Familienvater hätte darauf gehalten, daß seine Kinder ein solches Haus nicht betreten. Sonntag schritt nun zu einer andern Ehe und wurde den Grundgesetzen der katholischen Kirche gemäß excommunicirt. Einige Zeit nachher wurde ihm die Unterschlagung von Erbschaftsgeldern zur Last gelegt. Da die Beweise gravirend waren, wartete er das Ende nicht ab, sondern erhängte sich. Was den Fall Krements contra Wollmann Michelis betrifft, so verweise ich auf die Actenstücke, welche die Regierung mitgetheilt hat. In dem Erlaß des Bischofs ist kein Wort enthalten, welches die Herren irgendwie beschimpft oder ihre bürgerliche Ehre verletzt und schädigt. Und doch ist dieser Fall der Ausgangspunkt für die ganze Gesetzgebung. Daß der Bischof in seinem Rechte war, beweisen auch die in den Acten-

stücken mitgetheilten Erkenntnisse des Obergerichtes. In den Gründen derselben ist ausgeführt: „Wenn die §§. 55—57 Th. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechtes durch den Art. 15 der Verfassung nicht aufgehoben wären, wäre die dort garantierte Freiheit der Kirche eine illusorische und würde ihr das Recht bestritten, welches jeder andern Gesellschaft oder Vereinigung zusteht, nämlich die Befugnis, unfähige Mitglieder auszuschließen.“ Sind denn die Herren wirklich in ihrer bürgerlichen Ehre geschädigt? Ich glaube, daß gerade das Gegentheil eingetreten ist; sie sind in ihrem Amte geschätzt, sie sind geehrt, befördert und decorirt worden. Oder glauben Sie, daß Professor v. Schulte von Prag nach Bonn berufen worden wäre, wenn er nicht ein excommunicirter Protestant wäre? (Sehr wahr! im Centrum.) Ebenso hat man den Professor Michelis geschätzt: als Böbelehrer gegen ihn verübt worden, waren sofort Polizei und Militär zu seinem Schutze zur Hand. Das wurde von der liberalen Presse gelobt. Als aber die katholischen Bauern in Mannheim eine Versammlung halten wollten und von dem aufgeklärten Böbel mißhandelt wurden, sagte die liberale Presse: Das Volk hat ein Urtheil gesprochen und vollzogen! Professor Michelis reist jetzt auf Staatskosten und hält Versammlungen ab: er ist das enfant terrible der j. g. Altkatholiken. Wenn ein ultramontaner Professor, statt Collegien zu lesen, ultramontane Versammlungen abhalten wollte, würden ihm wahrscheinlich sofort die Temporalien gesperrt werden. (Sehr richtig! im Centrum.) Ein weiterer Beweis, daß der Bischof Krements Recht hat, liegt darin, daß die Regierung keine Klage gegen ihn anstrenge, weil er nach den bestehenden Gesetzen doch freigesprochen werden würde; die ganze bisherige Praxis sprach für ihn. Das hat derselbe Minister gethan, der, als Sie dem Obergericht die Temporalien sperren wollten, sagte, Sie können sich das sparen, denn der Obergericht würde sich das, was ihm zukommt, im Wege des Processes ersparen. Versahren denn nicht alle Gesellschaften so gegen diejenigen, die sie aus diesen oder jenen Gründen ausschließen wollen? Ich glaube, ein excommunicirter Freimaurer hat viel mehr bürgerliche Nachtheile als ein excommunicirter Katholik. (Sehr gut! im Centrum.) Vor ungefähr acht Jahren standen bei dem ersten Garderegiment drei Grafen Schmising-Kesslenbrod, anerkannt tüchtige Officiere. Sie wurden gefragt, ob sie ein Duell eingehen würden und verneinten dies in Uebereinstimmung mit den Landesgesetzen; in Folge dessen wurden sie nach den in jenen Kreisen geltenden Anschauungen aus dem Militärdienste entlassen. Das hatte eine Schädigung ihres Vermögens zur Folge, in so fern ihnen ihre Carrière abgebrochen wurde. Trotzdem ist kein Minister für die verlebte bürgerliche Ehre und für die Vermögensverletzung eingetreten. Als ich den Vorfall mit dem Obersten neulich zur Sprache brachte, der übrigens höhern Ortes gebilligt zu sein scheint, erschien kurz nachher in der „Nordd. Allg. Ztg.“ eine Notiz: ich hätte mich auf einen Vorfall aus dem Jahre 1823 bezogen. Ich habe das natürlich berichtigt, aber trotzdem nehmen viele Leute die Notiz der „Nordd. Allg. Ztg.“ für baar Geld, obgleich sie ein officielles Blatt ist. — Die Verhängung der kirchlichen Strafen soll nach diesem Gesetze nicht öffentlich bekannt gemacht werden: soll etwa ein gedrucktes Circular an die Gemeindeglieder geschickt werden? Oder sollen alle Mitglieder der Gemeinde versammelt und dann die Thüren geschlossen werden? Solche Unklarheiten sind erst nachträglich in das Gesetz hineingetragen worden. Die Bischöfe werden sich niemals ein Recht nehmen lassen, welches ihnen als eine heilige Pflicht obliegt; sie werden eher alles ertragen, als das Recht der Excommunication nicht ausüben, wenn es ihre Pflicht ist. Der §. 1 verdammt seine Entscheidung vorzugsweise den Beschwerden der sogenannten Altkatholiken. Diese Herren haben die Glaubenssätze der Kirche nicht annehmen wollen und sind in Folge dessen aus der Kirche ausgeschieden, resp. ausgeschieden worden. Trotzdem wollen sie noch immer zur Kirche gehören; sonderbare Leute! Man will der Kirche das Recht der Ausschließung lassen, aber verbietet eine Veröffentlichung derselben. Das ist gerade so, als wenn der alte Fritz einem Lieutenant in's Ohr sagt: „Er ist Hauptmann, aber ein Hundsfott, wenn er es weiter jagt.“ — Wenn in dem Commissionsberichte Beispiele angeführt werden, daß ein Geistlicher die Abolution verweigerte, wenn nicht nach seiner Anweisung gestimmt würde, so können diese gar nicht constatirt werden, weil der eine Theil gar nicht gehört werden kann; denn er darf sich darüber nicht äußern. Ueber die Verkündigung der kirchlichen Strafen hat eine lange Debatte in der Commission stattgefunden; man meinte, sie dürfe in einer Kirche, namentlich in einer Kathedrale, nicht stattfinden, das sei zu öffentlich. Dann hat man sie auf den Gottesdienst beschränken wollen, kurz, aus diesem Wirrwarr kann man nicht herauskommen. Sie werden sich täuschen, wenn Sie Frieden für Staat und Kirche hoffen: diese Gesetze werden eine Ursache des Streites und Haders sein; sie stellen nicht das Recht fest, sondern führen die Willkür ein; denn nur durch eine willkürliche Auslegung des Paragraphen kann man zu einer Entscheidung kommen. Es ist meine Ueberzeugung: die Bischöfe und die gesammte Hierarchie werden unter keinen Umständen solche Gesetze befolgen können und dürfen, welche den Staat zum obersten Censor in den innersten Angelegenheiten der Kirche machen.

Cultusminister Dr. Falk. Der Redner hat sehr vieles von dem, was er und seine Freunde in früheren Verhandlungen von dem hohen Hause vorzutragen die Geneigtheit hatten, heute wiederholt. Nichts desto weniger kann ich das Beständnis nicht unterdrücken, daß mir sein Vortrag höchst interessant gewesen ist. Ich will noch weiter gehen: ich muß meine Bewunderung über die Gewandtheit seiner Dialectik aussprechen. Ich will nur wenige Punkte anführen, die vielleicht im

Stande sind, auf die Bedeutung und Würdigung des Vortrages überhaupt Rückschlüsse zu gestatten. Der Redner sagt, der Bischof von Ermland habe Recht; denn die Regierung habe kein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet. Wenn §. 57, Theil II, Titel 11 des A. L. R. eine Strafandrohung enthielte, dann können Sie versichert sein, daß davon Gebrauch gemacht worden wäre; er enthält eben keine Strafandrohung, und eine Repression war nothwendig. Ich wundere mich, daß hier auf meine Aeußerungen über den Obergerichtsrath Bezug genommen ist. Ich habe in vielen Zeitungen gelesen, wie ausgezeichnet gut jene Bemerkungen gegen mich zu verwerthen sein könnten. Ich hoffe, daß die Herren selbst zu der Meinung gekommen sind. Heute ist es das erste Mal, daß gegen mich angeführt wird, daß meine Aeußerungen in Betreff des Obergerichtsrathes in einem nicht zu lösenden Widerspruch mit meinem Verfahren gegen den Bischof von Ermland stehen. Warum hat sich die Staatsregierung für verpflichtet gehalten, aber den Bischof die Temporalien sperre zu verhängen? Weil er für sich in Anspruch nahm, zu entscheiden, in welchen Grenzen und wann man der Staatsregierung zu folgen verpflichtet sei. Weil der Bischof in der Angelegenheit der beiden Geistlichen bereits gehandelt hatte und die Regierung nicht zu einer klaren Entscheidung kommen konnte, hat sie es für ihre Pflicht gehalten, so zu verfahren.

Abg. Dr. Petri. Der §. 1 entspricht vollständig den Anschauungen der altchristlichen lath. Kirche; das bezeugt bereits das Verhalten des Erzbischofs von Tours und des Ambrosius von Mailand in dem Streit gegen die Secte der Christenisten.

Abg. Eberty. Auf die ungebildete Welt üben immer noch die Blitze aus dem Vatican eine zündende Wirkung aus. Dagegen soll das Amendement von Sauten einen Schutz verleihen. Der Satz: hic niger est, hunc tu, Romane, caveto; „dies ist ein Schwarzer, den sollst du meiden“, soll und darf im Staate der Intelligenz nicht zur Anwendung und Ausübung kommen. Wir werden für den §. 1 nur stimmen, wenn das Amendement v. Sauten angenommen ist.

Abg. v. Sauten. Mein Amendement will verhindern, daß kirchliche Oberbehörden oder einzelne Gemeinden das Recht haben sollen, Leute wegen irgend einer abweichenden Glaubensanschauung aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen. Wir haben niemals unsern freiheitlichen Standpunkt darin gesehen, gewissen Körperschaften die Freiheit zu geben, die Freiheit der einzelnen Staatsbürger und Mitglieder dieser Körperschaften zu unterdrücken. Die Religionsfreiheit der Einzelnen soll zur Geltung kommen, aber nicht die Freiheit des Priestertums, vorzuschreiben, was die Einzelnen glauben sollen. (Beifall.)

Abg. Wundthorst (Weppen). Wenn man dafür hält, daß die Existenz der Kirchen überhaupt und an sich gemeingefährlich sei, dann könnte man wegen dieser Gemeingefährlichkeit die Kirche angreifen; dann mußte man sie aber nicht bloß beschränken, sondern aufheben und beseitigen. (Sehr richtig!) Dadurch würde die Gewissensfreiheit des Individuums in keiner Weise beeinträchtigt werden. Der Ausdruck „Straf- und Zuchtmittel“ in diesem §. 1 ist wieder ein völlig unklarer, der den bedenklichsten Deutungen Spielraum läßt; die Richter werden in die Lage kommen, ganz nach subjectivem Ermessen zu urtheilen, und das ist immer gefährlich. Wenn beispielsweise das kirchliche Begräbniß verjagt wird, so kann dieser oder jener Richter darin eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre der Verwandten des Verstorbenen erblicken. Wir haben bereits Petitionen erhalten wegen Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre, weil das Gebet verweigert sei. Durch die Strafbestimmungen dieses Gesetzes könnten geradezu Geistliche gezwungen werden, die Sacramente zu erteilen, da, wo sie sie verweigern zu müssen glauben; der Priester würde vor die Alternative gestellt werden, entweder das Abendmahl zu erteilen oder vor den Strafrichter zu kommen. Ich bin aber überzeugt, die Priester werden sich ihres Berufes bewußt bleiben und sich nicht auf den Standpunkt der Priester des Heidenthums zurückdrängen lassen.

Referent Dr. Gneist. Das Amendement Sauten kann ich nicht empfehlen, weil dasselbe dem Zweck und Sinn des Artikels 15 der Verfassung widerspricht, wonach das Recht der Ausschließung den Kirchen verbleiben muß.

Das Amendement Sauten wird darauf abgelehnt (dafür die Fortschrittspartei) und der §. 1 der Commissionsfassung angenommen.

Der §. 2 lautet: „Die nach §. 1 zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden: 1. weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2. weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.“

Zugleich mit dem §. 2 wird §. 3 verhandelt. Er lautet: „Ebenso wenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angeordnet, verhängt oder verkündet werden: 1. um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2. um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.“

Abg. Reichensperger (Koblentz) bekämpft auch diesen Paragraphen in sehr eingehender Weise, und sieht voraus, daß die Abgeordneten ein Examen in der Theologie werden ablegen müssen, da das Haus in Zukunft immer mehr in Theologie machen werde.

Abg. Hamacher beruhigt ihn darüber, daß es sich jetzt und in Zukunft nur um das Verhältniß des Staates zur

Kirche, also um eine hoch politische Frage handeln werde, deren Lösung um so dringlicher sei, als die dem Centrum nahe stehende Presse nicht aufhöre, die Begriffsverwirrung in dieser Beziehung zu nähren, ja in gefahrbringender Weise zu steigern.

Abg. v. Mallinckrodt bittet die Gegner, die nach langem parlamentarischen Fasten jetzt ihr Schweigen brechen, Gründe, aber nicht aufgeflossene Zeitungsartikel vorzubringen. Der erste Satz des § 3 ist geradezu unlogisch. Wollen die Gegner dieses Elaborat unserer auf Universitäten geschulten Weisheit am Ministertisch und in der Commission ebenfalls heruntergeschluden und verdauen? Der Scherz mit dem theologischen Examen erinnert doch an die einfache Wahrheit, daß die Grenze zwischen zwei Gebieten nur ziehen kann, wer beide kennt. Der Absolutismus des Staates soll im Gebiete der Kirche etabliert werden fünfundsiebenzig Jahre nach dem 18. März 1848!

Abg. Virchow. Man sollte nicht von dem Absolutismus des Staates sprechen, wo die Gesetzgebung das Individuum und die Minorität gegen den unerhörten, freilich sehr ungleich und gegen die Herren vom Centrum mit großer Schonung ausgeübten Druck der Kirchen sicher stellen und von ihnen befreien will.

Referent Abg. Gneist. Also ich, der Referent, verstehe vom canonischen Recht wenig, und die übrigen Mitglieder noch weniger. Nach der Meinung des Centrums bedürfen wir für unsere kirchenpolitische Gesetzgebung des Approbatums der kath. Kirche. Wer soll es erteilen? Das Centrum ist dazu nicht beauftragt, es äußert hier nur seine Privatmeinungen. Also wer sonst? Die Bischöfe und schließlich der Papst in Rom. Mit demselben Recht müßte man das Approbatum aller anderen Confessionen, auch der israelitischen Gemeinden, einholen.

Die §§ 2 und 3 werden genehmigt.
Zu § 4: „Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Eine auf die Gemeindeglieder beschränkte Mitteilung ist nicht ausgeschlossen. Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen“, liegen Amendements von den Abgg. Graf v. Schwerin-Puzar, v. Sauten-Darpsch, Petri und Brühl vor, die theils, wie die beiden ersten, nur redactionelle Aenderungen enthalten, oder wie das dritte die Verkündung der Strafe nur zulassen, sobald dieselbe in der Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft besteht, oder endlich, wie das vierte, die beiden ersten Sätze des Paragraphen streichen.

Graf Schwerin ist der Ansicht, daß die Veröffentlichung der Strafe von der Kanzel herab das geeignetste Mittel zur Bekanntmachung derselben sei und jedenfalls nicht schaden könne, da die Mitglieder anderer Gemeinden in eine fremde Kirche doch nur gingen, wenn sie als schöne Rathgebale zu bewundern wäre, aber wenn man sich mit Jemand treffen wolle. (Heiterkeit.)

Nachdem Cultusminister Dr. Falk dargethan hat, daß die Regierung mit diesen Paragraphen nur die Veröffentlichung kirchlicher Strafen außerhalb des Kirchenprengels habe verhindern wollen nimmt das Wort

Ref. Abg. Gneist. Wenn das Centrum seine Forderung der weitesten Veröffentlichung kirchlicher Strafen damit zu rechtfertigen glaubt, daß es sich auf die Gebräuche der ersten christlichen Gemeinden beruft, so ist doch zu bemerken, daß die christliche Gemeinde jener Zeit eine sehr kleine geduldeten Gemeindegemeinschaft im großen römischen Staate war, und daß also nur dieser, nicht orbi et urbi, die Sache bekannt war. Die Veröffentlichung für die bürgerliche Gesellschaft ist erst im Mittelalter aufgefunden.

§ 4 der Vorlage wird angenommen.
§ 5 bedroht die diesem Gesetz Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu 500 Thlr., resp. Gefängnis bis zu 2 Jahren.

Abg. Windthorst (Weppen) beklagt sich über das Unrecht, daß auch hier die Katholiken einer protestantischen Majorität unterworfen würden.

Dem Grafen Schwerin, der dem Landtage die Competenz zu der vorliegenden Bestimmung bestreitet, aber mit einem irrtümlich zur Begründung beigebrachten Citat kein Glück hat, erwidert Cultusminister Dr. Falk, daß er auf Argumentationen des Vorredners nicht eingehen könne; es sei schwieriger, wohlwollendere Beschlüsse zurückzunehmen, als den Irrthum bezüglich eines Citats zu verbessern.

§ 5 wird angenommen.

Deutschland.

* Karlsruhe, 21. März. In der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 18. d. (s. das bezügliche Referat in unserem heutigen Blatte) hat der Abgeordnete Frhr. v. Schorlemer-Alst es offen herausgesagt, daß Professor Michelis „auf Staatskosten“ herumreise, um für seinen sog. „Katholicismus“ zu werben. Cultusminister Falk hat auf diesen Vorwurf, so weit wir wenigstens aus den uns vorliegenden Berichten der „Kölnischen Volkszeitung“ und „Germania“ zu ersehen vermochten, keine Antwort gegeben. An Herrn Michelis wird es nun unseres Bedünkens sein, sich selbst hierüber vernehmen zu lassen. Es ist mit der Behauptung des Herrn v. Schorlemer zwar noch nicht direct ausgesprochen, daß Herr Michelis durch Subventionen des Staates seine Reisen u. dgl. bestreite; aber es wäre zur Rechtfertigung derselben schon genügend, wenn Herr Michelis in seiner Eigenschaft als preussischer Professor seinen Gehalt fortbezüge, ohne eine demselben entsprechende Lehrthätigkeit auszuüben. Ist Herr Michelis noch Professor in Preußen, während er in Baden seinen dauernden Aufenthalt nimmt, so läge in dieser Thatsache allein schon die Begründung für die in der preussischen Volksvertretung ausgesprochene Behauptung des Frhrn. v. Schorlemer-Alst, daß der genannte Professor auf Staatskosten anderwärts eine anderweitige Thätigkeit ausübe. — Die Erklärung des

Bischofs v. Ketteler gegenüber den Aeußerungen Bismarcks zeigt uns zur Genüge, nach welchen verdächtigsten Gründen Letzterer haschen muß, um Motive für sein Vorgehen gegen die katholische Kirche zu finden. Die Art, wie er gegen Ketteler vorgegangen, ist nun von diesem auf's Schlagendste gekennzeichnet und in ihrer ganzen Richtigkeit aufgedeckt worden. Man hätte annehmen sollen, daß ein Mann wie Bismarck stärkere Argumente in's Treffen führen würde, als diejenigen, mit welchen er sich an den Bischof von Mainz heranwagte; wenn er keine besseren aufzutreiben hat, dann würde er unseres Erachtens überhaupt zweckmäßiger ganz darauf verzichten, denn was er nicht hat, — triftige Argumente, das ersetzt ihm ja in mehr als genügender Weise der omnipotente Staat, wenn er ihm Soldaten, Geld und Strafgesetze in Hülle und Fülle zur Verfügung stellt.

* Karlsruhe, 21. März. Die Badische Landeszeitung hat neulich in ihrem Briefkasten gegenüber einem Correspondenten unseres Blattes aus Eberbach entschieden in Abrede gestellt, daß eine ihr von Redarwimmersbach zu Theil gewordene Berichtigung in ihren Spalten „prangen“ werde; heute aber lesen wir dieselbe dort trotzdem und da der Fall auch im Beobachter contra Landeszeitung besprochen worden ist, so wollen wir die in letzterer enthaltene Berichtigung auch unsern Lesern mittheilen. Wir lesen in dem genannten Blatt:

„Die in Nr. 43 II. Bl. der Bad. Landeszeitung, d. Eberbach, 18. Februar, enthaltene Correspondenz, welche von einem Mitgliede des hiesigen kath. Ortschulrathes eine Geschichte erzählt, welche, wenn sie wahr wäre, sowohl dem betreffenden Mitglied, als dem ganzen Collegium die Achtung entziehen würde, ist ihrem ganzen Inhalte nach erdichtet, somit unwahr. Insbesondere ist es unwahr, daß sich vor ungefähr drei Wochen ein hiesiger kath. Ortschulrath von einem Israeliten betrogen glaubte und demselben Rache schwur. Denn in diesem Jahre hat noch kein hiesiger kath. Ortschulrath mit einem Israeliten ein Geschäft oder irgend einen Handel abgeschlossen. Es ist also unwahr, daß ein hiesiger kath. Ortschulrath, um einen Juden zu bannen, vor der Schmiede sich aufgestellt, ein Beschwörungsbuch zur Hand genommen und anfing zu lesen und Zeichen zu machen. Es ist unwahr, daß ein kath. Ortschulrath hierauf vor das Dorf hinausliefe, am Neckar hinter einen Haufen Holz niederkniete und fortfuhr, dem Israeliten den Weg zu „beschwören“. Es ist unwahr, daß ein kath. Ortschulrath, um Zauberei zu treiben, in den nahen Wald lief, einen alten Rock auf einen frischen Maulwurfsbausen legte, den Rock mit einem Prügel tüchtig durchschlug und bei jedem Streich rief: „Schmuel, do hoch“. Es ist unwahr, daß ein Jäger dem Treiben zusah und daß der „Beschwörer“ den Jäger deswegen schalt. Es ist somit Unwahrheit, daß die ganze Geschichte buchstäblich wahr ist und durch Zeugen bezeugt werden kann. Redarwimmersbach, 16. März 1873. Der kath. Ortschulrath: Michael Graf, Karl Bläß, Konrad Bühler.“

Da wir aber doch einmal an dem Capitel der Berichtigungen stehen, so wollen wir auch folgenden Falls Erwähnung thun. Gegen die Besitzerin des Hofes bei Neufajed ist ein Artikel in der Bad. Landeszeitung erschienen, auf welchen die folgende Berichtigung letzterer zugesandt wurde, ohne daß dieselbe Aufnahme gefunden hat:

„Auf den Artikel, datirt Achern, 1. März in Nr. 53 der Bad. Landeszeitung hat die Unterzeichnete zu erwidern:

- 1) es ist unwahr, daß ich 100 bis 120 Morgen Land besitze;
- 2) es ist unwahr, daß erst vor Kurzem wieder ein Bauerngut um die Summe von 17,000 fl. käuflich erworben wurde;
- 3) das hiesige Haus gehört weder irgend einem Orden an, noch bildet es eine Congregation;
- 4) es ist unwahr, daß Verheirathete mit Kindern sammt und sonders das betreffende Gebäude bewohnen;
- 5) es ist unwahr, daß mein Besitzthum in stetem Wachsen begriffen ist und daß nur solche Leute darin Aufnahme finden, welche entsprechendes Vermögen aufzuweisen haben.

Neufajed, 6. März 1873.

Agatja Kiefer, Eigentümerin des Hofes.“

Wir meinen nun, wenn man Berichtigungen einsehende, solle man auch deren Aufnahme im Falle der Verweigerung gerichtlich erzwingen, wenn dies äußerst angeht, wie es uns im vorliegenden Falle möglich zu sein scheint. Auch von einer in der Landeszeitung nicht erschienenen Berichtigung aus Wiesenthal könnten wir Erwähnung thun, wenn die Sache selbst d. h. ein einfältiger Artikel des

genannten Blattes, der einen wahren Hasentanz zum Gegenstand hatte, überhaupt der Besprechung werth wäre.

Straßburg, 18. März. Daß der geehrte Herr Generalvicar Rapp urplötzlich auf hohem Befehl den Reisetab ergriffen und in's Exil wandern soll, wird Ihnen bekannt sein. Daß dieses politische Mandat so viel heißt als: „Bischof und Priester Straßburgs, sehet, was Euch bevorsteht, wenn Ihr nicht fügbar und willig seid, uns walten zu lassen“ — ist selbstverständlich, und Niemand wird es anders deuten. Gesehlich wider den hochgestellten Mann einzukommen, dazu fehlte die Unterlage. Nun sucht man das Ziel durch einen Gewaltact zu erreichen, der durch die Dictatur, unter welcher wir fortwährend stehen, allein möglich wird. Und dagegen ist begreiflich nicht einzukommen; wir mußten also die That geschehen lassen und uns darauf beschränken, zu Gott zu beten, der ja unsere Lage kennt. — Jüngst ließ die hochofficiöse „Straßburger Zeitung“ einen Satz vom Stapel gehen, den ich bei Gelegenheit der heutigen Geschichte wiedergebe. Das Blatt sagt den Klagen der katholischen Kirche gegenüber: „Von einer Verfolgung der Kirche ist nicht bloß noch nirgends eine thatsächliche Spur zu sehen, sondern man kann auch nicht den leisesten Grund und Anlaß einer solchen bei den derzeitigen Machthabern finden.“ So das Blatt. Ich möchte nun fragen, ob heute noch dieselbe Sprache zu führen wäre? Warum nicht? und das Publikum wird demnächst zu hören bekommen, daß nur nothgedrungen der Ausweisungsbefehl gegen Frn. Rapp erging, der sich schädlicher, die öffentliche Ruhe gefährdender Umtriebe schuldig gemacht. Da das Gedächtniß der officiösen Presse dermaßen untreu zu sein scheint, so will ich ihr vorführen, was seit Jahr und Tag in Elsaß gegen die Kirche geschah, und sie dann fragen, was sie unter Verfolgung verstehe? Elsaß hat zu klagen a) daß man die gesetzlich berechtigten Behörden nicht dulden will, die Ordensthätigkeit der Schulbrüder lahm legt, ihnen die Uebernahme jeder neuen Schule untersagt, und ihnen dadurch die Lebenskraft unterbindet. Es hat zu klagen b) daß derselbe Geist die Schulbehörde gegen die Schulschwester animirt, was bei vielfachen Anlässen deutlich zu Tage trat, und nur höhere Bedürfnisse bis jetzt von Beseitigung dieses verdienstlichen Ordens Abstand nehmen ließen. c) Ferner klagt das Land über Unterdrückung der französischen Sprache in den Landschulen und unstatthafte Beschränkung derselben in den Stadtschulen. d) Eine vierte schwere Klage erheben die Katholiken gegen Unterdrückung katholischer Schulen in gemischten Gemeinden. e) Eine andere gegen die Zumuthung resp. den Zwang, katholische Kinder in protestantische Schulen zu pferchen. Diese Vorgänge sind bereits bekannt; aller Einwirkung dagegen, da nirgend ein Gesetz derartiges zuläßt und noch weniger vorschreibt, ist bis jetzt den katholischen Familien ihr Recht nicht geworden, vielmehr suchte man durch wiederholte strenge Geldbußen die Eltern zu einer Concession zu bewegen, die ihrem Gewissen zuwiderläuft. f) Eine fernere Beschwerde ist dagegen zu erheben, daß man nicht einmal das Recht zugestehet, den armen Familienvätern durch milden Beitrag ihre Buße zu erleichtern. Ist doch dieser Punkt in die Wagschaale gelegt worden, unsern verehrten Generalvicar in die Verbannung zu schicken. g) Weiter klagen die Elsaßer, daß der Geistlichkeit von Anfang her die Befugnisse des französischen Gesetzes in Ueberwachung und Inspicirung der Pfarrenschulen nicht zuerkannt wurden. Da die Tendenz der Zeit auf confessionellose Schulen hinstreut, so ist ja der katholische Pfarren in den Schulen ein hinderndes Möbel. h) Ebenso wenig wurde den Candidaten des geistlichen Standes die in französischer Verordnung begründete Befreiung der Militärpflicht zugestanden, und bleibt diese so wichtige Frage fortwährend in der Schwebe. i) In Folge des Jesuitengesetzes wurden die ehrwürdigen Väter in Straßburg, Issenheim und Metz in gewohnter Unbenutzbarkeit des Landes verwiesen. k) Ein ähnliches Schicksal erwartet die verdienten Redemptoristen, Schulbrüder, Schulschwester — als ordensverwandt mit den Vätern der Gesellschaft Jesu. l) Das neue Schulgesetz für Elsaß-Lothringen streicht durch einen Federzug alle Privatschulen und freigegründete Institute, diese beste Erziehungsgemeinschaft unter französischer Herrschaft im Gebiete des öffentlichen Unterrichts. m) Wiederum klagt das Elsaß, daß man den wohlberechtigten Bürgern die Vereine zur Sicherung ihrer religiösen Interessen nicht gestatten will und in aller Schärfe gegen dieselben inquirirt. n) Dabei läßt man den „Katholicismus“ tagtäglich durch die officiöse Presse den Elsaßern vorjodeln, und gibt nicht zu, daß ein

katholisches Organ gegründet werde, uns solcher Ungehörlichkeiten zu erwehren. Endlich — denn ich muß einmal die Sammelliste schließen — stehen die fasssam gekennzeichneten Gesetze über Bildung der Geistlichen und andere trostreiche Gegenstände für uns in naher Aussicht, was das Maß der Begünstigungen, mit dem den Essäffern eingemessen wird, überfüllt macht. Sind dies die Vergünstigungen, ob deren jeder Landesbewohner sich erfreuen soll? Wenn dies keine Verfolgungen sind, dann hört für uns das Verstandniß der deutschen Sprache auf. Dazu singt aber die officiöse Straßburgerin (in Nr. 53) ein Frühlied, so lautend: „Von einer Verfolgung der Kirche ist nicht bloß noch irgend eine thatsächliche Spur vorhanden, sondern man kann auch nicht den leisesten Grund und Anlaß einer solchen bei den derzeitigen Machthabern finden.“ (Germ.)

Meiningen, 18. März. Die „Dorfz.“ meldet: Am heutigen Tage hat in Liebenstein die Vermählung Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen mit der gewesenen Herzoglichen Hoffchauspielerin Fräulein E. Franz stattgefunden, welche in Zukunft den Titel Freiin von Heldburg führen wird. — Diese Gattin des Herzogs von Sachsen-Meiningen ist, wie unser Berliner ** Correspondent schreibt, eine Berlinerin, die Tochter des hier verstorbenen Directors der Handelsschule, Dr. Franz. Der Herzog ist ein großer Theaterfreund und interessiert sich sogar für die Inszenirung der Stücke.

Stuttgart, 21. März. Die Kammer der Abgeordneten beschloß, der Bitte der ersten Kammer betreffs möglicher Sparbarkeit in der Militärverwaltung beizutreten; sie lehnte dagegen den Beitritt zu der zweiten Bitte in Betreff der Befestigung Südwest-Deutschlands ab. Die erste Kammer hat beschlossen, letzere Bitte einseitig bei der Regierung anzubringen. — Beide Kammern wurden sodann auf unbestimmte Zeit vertagt.

Frankfurt, 20. März. Im Reichstage ist gestern der Entwurf eines Reichspressgesetzes zur Beratung gekommen und an eine Commission von 21 Mitgliedern verwiesen. Das endliche Schicksal des Entwurfes kann man schon mit ziemlicher Sicherheit voraussagen: die Commission wird ihn abschwächen und das Plenum ihn dann in der abgeschwächten Fassung annehmen. Aber der Bundesrath beziehungsweise der Reichskanzler können auch das Maß von Pressfreiheit, welches die Majorität des gegenwärtigen Parlamentes bewilligen zu dürfen glaubt, nicht vertragen: sie legen den Entwurf zu den Akten und in der nächstjährigen „Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschlüsse“ finden wir dann wohl den Vermerk: der Bundesrath hat dem Gesetzentwurf nicht zugestimmt. — Der Antrag der Abgg. Schrappe und Sonnemann, der Reichstag möge die Entlassung Bebel's aus seiner Haft für die laufende Sitzungsperiode verlangen, wurde gestern abgelehnt. Wir müssen gestehen, daß wir vom Gegentheil überrascht gewesen sein würden, denn ein anderer Beschluß hätte der Engherzigkeit des Liberalismus, welche im Reichstage dominiert, gar nicht entsprochen. Von juristischer Seite ist auf der Tribüne überzeugend nachgewiesen worden, daß man aus den Verfassungsbestimmungen, ohne ihnen Gewalt anzuthun, das Recht des Reichstags, Bebel's Freilassung zu verlangen, folgern kann. Es kam also lediglich darauf an, ob im gegebenen Falle von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden sollte. In jeder von einem freien Geiste durchwehten Versammlung würde gerade der Umstand, daß es sich um einen politischen Gegner handelte, ein durchschlagender Grund für die Ausübung des parlamentarischen Rechts gewesen sein. Anders in diesem allen Idealismus baren Reichstage. Dort fürchtet man Bebel, und als Ausdruck dieser Furcht wird der Beschluß in allen unabhängigen Kreisen aufgefaßt werden. Man braucht mit den socialdemokratischen Specialitäten des als Hochverräter verurtheilten Gefangenen in Hubertsburg nicht übereinzustimmen, und man kann es doch tief bedauern, daß es seinem berebten Munde nicht verstattet ist, den Finanzschwindlern und Gründern und „gefähtigten Existenzen“ der Gegenwart sein ceterum censeo entgegenzurufen. — Der Exminister v. Mähler bleibt den Bismarck'schen Officiösen in der „N. A. Z.“ die Antwort nicht schuldig. Er erläßt heute eine Erklärung in der „Kreuztg.“ und zielt über die Köpfe der Preßpiraten hinweg bis auf den Meister selber, wenn er in agitirtem Tone bemerkt: „Gegen darge Verdrächtigungen zu streiten, sie mögen anonym durch die Presse oder in öffentlicher Rede „landkundig“ gemacht werden, fehlen mir die gleichen Waffen; thatsächlichen Anschuldigungen werde ich mit Thatfachen begegnen.“ Was er im Uebrigen zu sagen hat, geht größtentheils darauf hinaus,

die Behauptung: nicht er (Mähler) sondern die „katholische Abtheilung“ im Ministerium habe geherrscht, als „Unwahrheit“ darzustellen. (Frkf. Z.) Köln, 18. März. Wie die „Rdn. Volkstg.“ vernimmt, haben die Ministerien des Cultus und des Krieges vor kurzem das gegen den Divisionspfarrer Lünemann, nunmehrigen Pfarrers zu Erwitte, am 3. Juli v. J. (wegen Nichthaltung des Gottesdienstes in der Pantaleonskirche) eingeleitete Disciplinarverfahren auf Grund des §. 33 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 einzustellen, und die in Folge der Suspension zurückbehaltenen Gehaltscompetenzen auszubahlen beschloßen. Der qu. Paragraph lautet: „Der dem Angekündigten vorgeetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.“

Berlin, 19. März. Das Abgeordnetenhaus erledigte heute in zweiter Berathung das letzte Kirchengesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Abg. v. Mallinckrodt bemerkte, daß es eigentlich ganz unbegreiflich sei, was man mit dem Gesetze wolle, da der Austritt aus einer Kirchengemeinschaft ja schon jetzt völlig frei stehe. Er meinte daher, daß der Entwurf nur einem gewissen Orange, Gesetze zu machen, seine Entstehung verdanke. Die Abgg. Jung und v. Sacken-Larputsch schlossen sich insofern dem vorher genannten Abgeordneten an, als sie ebenfalls das Gesetz für überflüssig hielten. Auf jeden Fall bevorzugten sie noch die Regierungsvorlage im Vergleich zu den Commissionsbeschlüssen, welche letztere mit einer gewissen „conservativen Aengstlichkeit“ den Austritt aus der Kirche zu erschweren suchten. Das Gesetz wurde nach den Beschlüssen der Commission angenommen. Das Centrum stimmte dabei gemäß der Aussage des Abg. v. Mallinckrodt für jede Erleichterung und gegen jede Erschwerung des Austritts. — Die übrigen in 1. und 2. Lesung erledigten Gesetze sind von geringerer Bedeutung. — Am Schluß der Sitzung protestirte der Abg. Dr. Windthorst (Weppen) abermals gegen die auf die morgige Tagesordnung gesetzte 3. Berathung (Schlußberathung) der drei ersten Kirchengesetze. Er wies wiederum darauf hin, daß eine Schlußberathung der Gesetze durchaus unzulässig und verfassungswidrig sei, so lange die Verfassungsänderung nicht publicirt sei. Der jedem Gesetze zugefügte Paragraph über Aufschub der Publication sei für das Haus keine Entschuldigung, weil damit nur die Regierung von dem Unrecht abgehalten werde, welches das Haus selbst begehe. Natürlich prallten die berechtigten Bedenken des Herrn Dr. Windthorst an dem Willen der Majorität zurück. (Germ.)

Berlin, 20. März. Uebermorgen findet die Landesversammlung der Nationalliberalen behufs der Vorbereitungen zu den Reichstags- und Abgeordnetenhauswahlen statt. Diese Versammlung, auf die das Wort vom lucus a non lucendo paßt, möchte sich gern als eine Hauptversammlung und Obervertretung aller liberalen Parteien aufspielen, während es doch ziemlich klar ist, daß die Zeit dieser Nationalen und ihres Liberalismus längst vorüber ist. Mit dem ewigen Zugestehen und Alles Rechtfinden, was von der Regierung ausgeht, ist jetzt nichts mehr gethan. Was ist das für eine Majorität, die sich von der Regierung ausnutzen läßt und nicht einmal zur selben Zeit, da sie gebraucht wird, die Abschaffung der Zeitungs- und Kalendersteuer durchzusetzen vermag! Mit einer schlechteren Empfehlung konnte sie wirklich nicht an die Wahlvorbereitungen gehen. (Frkf. Ztg.)

Berlin, 20. März. Der Stern-Correspondenz zufolge hat der Bundesrath den Antrag Württemberg's, die Kosten für Ausrüstung der Armee mit neuen Gewehren und Geschützen, für die Reformation und für bauliche Einrichtungen als Reichssache anzusehen und aus Reichsmitteln zu bestreiten, abgelehnt.

Berlin, 20. März. Das Abgeordnetenhaus nahm in dritter Berathung den Gesetzentwurf über die kirchliche Disciplinargewalt und den Kirchengerechtigshof in namentlicher Abstimmung mit 205 gegen 119 Stimmen unverändert an. Die Debatte wurde nur von Gegnern des Gesetzes, Herrmann, Graf Schweiniß und Reichensperger geführt. In dritter Berathung wurde sodann die Vorlage über die Reichsgrenzen der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel in der Generaldiscussion von Lieber, in der Specialdiscussion von Reichensperger bekämpft, ohne Namensabstimmung unverändert angenommen.

Berlin, 20. März. Die Nationalliberalen und die Fortschrittspartei sind mit der Organisation für die nächste Wahlcampagne beschäftigt. In der gestrigen vereinigten Sitzung der Fortschrittspartei

des Reichstages und Abgeordnetenhauses wurde die Erörterung der Organisationsfrage begonnen und wird morgen fortgesetzt. Bismarck ist mit der Ausarbeitung eines Wahlauftrages beauftragt. Was sagt Fürst Bismarck zu diesem Organisiren und Centralisiren? Hoffentlich hat er nun nichts dagegen, wenn auch die Katholiken von Berlin aus die nächste Wahlcampagne organisiren.

Das Centrum hat heute im Abgeordnetenhaus einen Triumph zu verzeichnen gehabt. Alle Redner desselben sprachen mit einer Wärme und Ueberzeugung, daß selbst die Gegner stutzig wurden. Aber stimmen konnten sie nicht anders, als früher — war doch eben Alles schon längst abgemacht! (Germ.)

Berlin, 21. März. Das Abgeordnetenhaus nahm das Gesetz über den Austritt aus der Kirche in dritter Berathung ohne Debatte an, ebenso das Nothstandsgegesetz für die durch die Sturmfluth Beschädigten. Nächste Sitzung unbestimmt, doch nicht vor Ostern.

Berlin, 21. März. Der Reichstag erledigte ohne Debatte einige Wahlprüfungen und überwies die Rechnungen des allgemeinen Haushalts des Norddeutschen Bundes pro 1867, 1868 und 1869 an eine Commission. Der „Reichsanzeiger“ publicirte die Ernennung des Grafen Botho Eulenburg zum Oberpräsidenten der Provinz Hannover.

Ausland.

Rom, 20. März. In der Fortsetzung der Debatte über den Antrag Nicoteras erklärt der Kriegsminister: Man könne mit den präliminirten ordentlichen Ausgaben von 165 Millionen und den außerordentlichen Ausgaben von 20 Millionen für eine Armee von 300,000 Mann und für Ausrüstung genügend vorsorgen und würde er keinen Antrag annehmen, der Mehrausgaben verursachte und mit der öconomischen und finanziellen Lage des Landes unvereinbar wäre. Der Finanzminister erklärte, er könne Ausgaben nur innerhalb des Rahmens des Budgetgleichgewichts annehmen.

Paris, 20. März. Anlässlich des neuen Räumungsvertrages fanden nur in Nancy antideutsche Kundgebungen statt. Zwei Personen, welche deutsche Officiere insultirten, wurden verhaftet. — Gutem Vernehmen nach hat die Regierung in Folge spanischer Reclamationen befohlen, daß jetzt der Befehl vom October 1872, welcher Don Carlos von französischem Gebiete ausweist, ausgeführt werde. Die Regierung reclamirte ihrerseits lebhaft in Madrid wegen der französischen Unterthanen von Insurgenten zugefügten Gewalt.

Paris, 20. März. Der „Messager“ meldet an erster Stelle, das rechte Centrum beabsichtige den von Thiers gebilligten Antrag einzubringen, es solle Thiers die Präsidenschaft auf Lebenszeit übertragen werden.

Paris, 21. März. Das „Journal officiel“ veröffentlicht ein Verbot betreffend die Ausfuhr und den Transit von Waffen, Munition und Kriegsmaterial jeder Art über die spanische Grenze oder nach der spanischen Küste.

Paris, 21. März. Thiers erklärte der Departementalcommission der Seine und Oise, daß die Regierung keine neue Anleihe machen werde.

London, 20. März. Im Unterhause kündigt Gladstone an, daß das Gesamtcabinet im Amte bleibt und die Geschäfte nach den bisherigen Grundsätzen leiten wird; dasselbe rechnet auf die Unterstützung der liberalen Partei. — Im Oberhause gibt Granville dieselbe Erklärung ab, wie Gladstone im Unterhause. Der Herzog von Richmond verweist auf die von Disraeli im Unterhause dargelegten Gründe, welche die Conservativen von der Bildung eines Cabinets abgehalten hätten.

* Literarisches.

§ Aus dem Kreise Offenburger, 18. März. Erst jüngst wurde mit Recht die Reichhaltigkeit des heurigen Jahrescataloges der Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg hervorgehoben. Wir wollen uns erlauben, auch auf einen Vorzug in der Ausstattung von Broschüren aufmerksam zu machen, der leider den Broschüren von Seiten so vieler deutscher Buchhandlungen abgeht. Die Herder'sche Verlagsbuchhandlung versendet nämlich ihre Broschüren stets gut geheftet, was wir z. B. an der jüngst von Kircheim verfaßten, v. Kettler'schen Broschüre, so unlieb vermüht haben. Sodann vergleiche man recht das Papier z. B. mit den „Maria-Laacher Stimmen“, mit dem Papier in der „katholischen Bewegung!“

Wängel in unserem heutigen Blatte wolle man mit dem Umstande entschuldigen, daß unser Redacteur wegen einer leichten Augenentzündung nicht im Stande ist, seine Fürsorge nach allen Richtungen hin zu bethätigen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit v. Dr. Ferd. Bissinger.

Avricourt.

In Folge der baldigen Inangriffnahme des neuen deutschen Bahnhofes in Avricourt, welcher einer der großartigsten und wichtigsten Bau-Unternehmungen unserer Elsass-Lothringischen Eisenbahndirection bilden wird, ist es geboten, die Baupläne, welche gerade gegenüber der zukünftigen Stationsgebäude zu liegen kommen werden, parzellenweise zu veräußern. Besagte Baupläne eignen sich vortrefflich zur Anlage von Hotels, Restaurationen und zur Niederlassung von Speditoren, Kaufleuten, Metzgern, Bäckern und andern Gewerbetreibenden.

Die vortreffliche centrale Lage der zwischen den Kreuzungslinien der Eisenbahnen von Paris-Strasbourg, Dieuze und Sanct Diedel gelegenen Terrains, sowie der in unmittelbarer Nähe aufzubauende Ort mit Kirche und Schule, dessen Anlage direct von der Regierung ausgeht, verheißt jedem Niederlassenden vom speculativen Standpunkte aus steigende Verwerthung seiner Capitalanlage an Grundstücken in commercieller Beziehung, dagegen die besten Geschäftsaussichten, wie sie sich so bald nicht mehr bieten werden.

Genaueste Referenzen auf Frantoanfragen ertheilt das „Elsass-Lothringische Geschäfts-Office“, 4 Brandgasse in Strasbourg i. G., woselbst auch von den Situationsplänen Einsicht genommen werden kann.

Sprechstunden von Morgens 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

G. W. Trempel, Freiburg i. B.,

Salzstraße 26, dem Großherzogl. Palais gegenüber.

Delicatessen-Handlung.

Groß- und Kleinverkauf von geräucherten Fleischwaaren, **KÄS**, frischen, geräucherten, gesalzenen, marinierten **Fischen**, **Colonial-Waaren**, **Thee, Chocolate, Südfrüchten, Münchener Bier** faß- und flaschenweise, **Punsch-Essenz, Liqueur**, inländischem & ausländischem Wein in Flaschen, **Cigarren.** 4.1.

Caffee-Restaurations

im unteren und oberen Stockwerk.

Damen-Zimmer.

Caffee, Thee, Chocolate. **Warme Speisen** zu jeder Tageszeit. **Kalte Speisen, Delicatessen,** Münchener Erlanger Königs-Hoffener } Bier, **Porter, Ale.** Große Auswahl von inländischem und ausländischem Wein.

Karlsruhe und Weiskheim. 3.3.

Bauarbeiten-Vergabung.

Nachstehende Arbeiten in der kath. Kirche zu Brunenthal, Filiale von Weiskheim, Bezirksamts Lauderbischofsheim, sollen zur Ausführung einzeln oder im Ganzen in Accord vergeben werden, und zwar:

Maurer- und Steinbauarbeiten	im Aufschlag zu erarbeiten	50 fl. 11 fr.
Zimmerarbeit	541 fl. 13 fr.
Glasarbeit	30 fl. — fr.
Schlosserarbeit	32 fl. 50 fr.
Tüncherarbeit	55 fl. 27 fr.
Summa		709 fl. 41 fr.

Zur Uebernahme lufttragende Handwerker werden eingeladen, ihre, nach Procenten der Kostenberechnung ausgedrückten Angebote, unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Vermögen und Vermögen, schriftlich, versiegelt und mit Aufschrift versehen, bis spätestens den 26. März d. J., Nachmittags 3 Uhr, bei der Stiftungs-Commission für Brunenthal in Weiskheim portofrei einzureichen.

Die Pläne, Kostenberechnungen und Bedingungen sind unterdessen ebendasselbst zur Einsicht aufgelegt.

Zur Eröffnung der Angebote ist den Bietern der Zutritt gestattet.

Karlsruhe und Weiskheim, den 12. März 1873.

Erzbischöfliches Bauamt. Katholische Stiftungscommission.

Communion-Andenken

in Litographie, Stahlstich, Photographie etc., schwarz und colorirt, von Freiburg, Einsiedeln, Köln, Düsseldorf, München etc. in reichster Auswahl, wovon auf Verlangen Muster gesandt werden, empfiehlt die **Literarische Anstalt** in Freiburg. Auch **Beicht- und Communion-Bettel** sind durch Obige zu beziehen.

Für die hochw. Pfarrrämter. Andenken an die erste heil. Communion

in 9 verschiedenen Sorten und geschmackvoll ausgeführt sind wieder vorrätzig; ich empfehle solche nebst Beichtzetteln zu den bisherigen Preisen einer gefälligen Abnahme.

Ernst Kaufmann in Lahr, Lithogr. Anstalt u. Buchdruckerei. (In Freiburg vorrätzig bei **Th. Meisterer**.)

Lehrlings-Gesuch.

Ein gut erzogener junger Mensch, welcher Lust hat, das Möbel- und Zimmer-Tapezier-Geschäft zu erlernen, kann unter günstigen Bedingungen sogleich oder auf Ostern in die Lehre treten bei **Tapezier Bilger** in Karlsruhe, Viktoriastraße 20.

Fertige Confirmanden-Anzüge

(Rock, Hosen und Weste in guter Qualität à 15, 18, 20 und 24 fl. bei **Carl Seeligmann**, 14 Ritterstraße, neben dem Erbprinzen. Freiburg, März 1873.

Bildhauer-Lehrling.

Ein gesitteter junger Mensch, welcher Anlagen zum Zeichnen besitzt, findet unter günstigen Bedingungen Aufnahme bei **Ed. Funke**, Bildhauer in Karlsruhe, Adlerstr. 20.

Neue Frühjahrs und Sommerstoffe

sind bei den Unterzeichneten in größter Auswahl eingetroffen und werden einem verehrlichen Publikum zu geneigter Berücksichtigung empfohlen.

Gebrüder Gaess.

Feuerfeste Kassenschränke

mit eigenem Patent unter Garantie in großer Auswahl billigst bei **Caspar Strack**, Patent-Inhaber in Freiburg i/B.

Fabrikanten & Kaufleute

können gegen mäßige Interessen Capitalien von 500 bis 5000 Pf. Sterl. erhalten. Auch werden achtbaren Häusern **Blanco-Credite** eröffnet. Briefe franco F. C. O. at Deacons News paper rooms 154. Leadenhallstreet London. 7

Erfeld, Amts Weiskheim. 3.2.

Geld auszuleihen.

Der kath. Kirchenfond zu Erfeld, Amts Weiskheim, hat **600 fl.** zum Ausleihen bereit liegen. Die Stiftungs-Commission. **Heller, Pfr.**

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Samstag 22. März. Mit allge mein aufgehobenem Abonnement. Zur Feier des Allerhöchsten Geburtsfestes Seiner Majestät des deutschen Kaisers. In feierlich beleuchtetem Hause: **Colberg**. Historisches Schauspiel in 5 Akten von Paul Heyse. Anfang halb 7 Uhr.

Sonntag 23. März. Zweites Quart. 41. Abonnements-Vorstellung. **Lucia von Lammermoor**. Oper in 3 Akten von Donizetti. Anfang halb 7 Uhr.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, den 21. März.

Staatspapiere.	Pr. comptant	Währland 5% Obligationen v. 1871	89 1/2 %	6% Deferr. Südbahn-Pror. 44 fl. 200	88 %	Wechsel-Cours.	
Preußen 4 1/2% Consol. Oblig.	101 1/2 %	Belgien 4 1/2% Obligationen	100 1/2 %	5% Elisabeth, Coupons i. Stb. 1. 500	85 1/2 %	Amsterdam f. G. 98 1/2 %	
do. 4% do.	100 1/2 %	Schweden 4 1/2% Obl. in Thaler	96 1/2 %	5% Elisabeth, Coupons i. Stb. 2. 500	84 %	Bremen 104 1/2 %	
Baden 5% Obligationen	103 1/2 %	Schweiz 4 1/2% Eidgenossensch.-Obl. i. Fr.	101 1/2 %	5% Rheinische Ludwigsbahn, 1863, 300 fl.	86 1/2 %	Frankfurt 105 1/2 %	
do. 4 1/2% do.	95 1/2 %	N.-Amerika 6% Bonds 1882 v. 1862	95 1/2 %	5% Rheinische Ludwigsbahn (Verz. d. B.)	102 1/2 %	Hamburg 93 1/2 %	
do. 4% do.	93 1/2 %	do. 6% " 1885 v. 1865	96 1/2 %	5% Pacific Central	102 1/2 %	London 105 %	
do. 3 1/2% do. v. 1862	88 %	5% do. 1904 v. 1864	94 1/2 %	5% Rio de Janeiro	85 1/2 %	Paris 118 1/2 %	
Württemberg 5% Obligationen	101 1/2 %	Spanien 5% neue Schuld von 1869	22 1/2 %	5% Suez Canal	65 1/2 %	Sankt Petersburg 107 1/2 %	
do. 4 1/2% (Rins 1 Jahr.)	100 1/2 %	do. leere	— %	5% Suez Canal	65 1/2 %	Gold und Silber.	
do. 4% (1 Jahr.)	94 %	Action und Privilegien.		5% Suez Canal	65 1/2 %	Preuss. Friedrichsd'or	
Württemberg 5% Obligationen	103 1/2 %	Badische Bank	113 1/2 %	5% Suez Canal	65 1/2 %	Bismarck	
do. 4 1/2% do.	100 %	3% Frankf. Bank à fl. 500	145 1/2 %	5% Suez Canal	65 1/2 %	Holländische 10 fl. St.	
do. 4% do.	93 1/2 %	4% Darmstädter Bank-Aktien zu fl. 250	475 1/2 %	5% Suez Canal	65 1/2 %	Ducaten	
Wassan 4 1/2% Obligationen	100 %	3% Deferr. Nationalbank à fl. 600 8 fr.	105 0 %	5% Suez Canal	65 1/2 %	20 Frankenstücke	
do. 4% do.	94 1/2 %	5% do. Credit-Aktien D. B.	382 1/2 %	5% Suez Canal	65 1/2 %	Englische Sovereigns	
Sachsen 5% do.	105 1/2 %	Stuttgarter Bank	108 1/2 %	5% Suez Canal	65 1/2 %	Russische Imperiales	
do. 5% do.	105 1/2 %	5% Elisabethbahn à fl. 200	281 1/2 %	5% Suez Canal	65 1/2 %	Dollar in Gold	
do. 5% do.	102 1/2 %	5% Rudolph-Wienbahn 2. Em. à fl. 200	182 1/2 %	5% Suez Canal	65 1/2 %	Gold per Pfund fein	
do. 4% do.	98 1/2 %	4% Ludwigs-Deubacher Eisenbahn fl. 500	191 1/2 %	5% Suez Canal	65 1/2 %		
Deferr. 5% Silberrente R. 4 1/2%	67 1/2 %	4 1/2% Bayer. Ostbahn	125 1/2 %	5% Suez Canal	65 1/2 %		
4% Papierrente R. 4 1/2%	65 1/2 %	4% Hessische Ludwigsbahn à Thlr. 200	170 1/2 %	5% Suez Canal	65 1/2 %		
do. bis. 1868	61 1/2 %	5% Deferr. Staats-Eisenbahn à 500 fr. 1853	85 %	5% Suez Canal	65 1/2 %		
5% Ung. C. B. Anl. 1868	77 1/2 %			5% Suez Canal	65 1/2 %		
Währland 5% Oblig. v. 1870	80 1/2 %			5% Suez Canal	65 1/2 %		

Druck und Verlag von **H. G. Schweiß**, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.